



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Prof. Dr. iur. Marion Albers

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Informations- und Kommunikationsrecht, Ge-
sundheitsrecht und Rechtstheorie
Rothenbaumchaussee 33
D-20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -5752
Fax +49 (0)40 - 42838 -2635
marion.albers@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de

18. Februar 2026

Stellungnahme

zum Entwurf der Landesregierung eines

Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein,

LT-Drucksache 20/3754

Diese schriftliche Stellungnahme beschränkt sich auf ausgewählte zentrale Punkte, die ich unter Berücksichtigung der mir zur Verfügung stehenden Zeit näher anschauen konnte. Dazu gehören §§ 1, 5 ff. LVerfSchG-E mit der Definition in § 8 LVerfSchG-E, § 4 Abs. 3 LVerfSchG-E mit der aus meiner Sicht kontraproduktiven zusätzlichen Verankerung des Begriffs des „informati-
onellen Trennungsprinzips“ und die bisher nicht gut miteinander abgestimmten §§ 5 Abs. 1
S. 2, 16 f. LVerfSchG-E. Außerdem konzentriert sich die Stellungnahme auf die Weiterverarbei-
tungsbefugnisse in § 64 LVerfSchG-E und die Übermittlungs- und Empfangsbefugnisse ab §§
70 ff. LVerfSchG-E, die sehr wichtig sind, aber oft weniger Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

I. §§ 1, 5 ff. LVerfSchG-E

Im Grundsatz ist das Zusammenspiel von § 1 LVerfSchG und den unterteilten Aufgaben ab §§ 5 ff. LVerfSchG gelungen und trägt zum Verständnis des Gesetzes bei.

Im Hinblick auf die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gibt es im Bund und in den Ländern, hier insbesondere in den Neufassungen und neuen Entwürfen, unterschiedliche Ansätze. Für die Zusammenarbeit ist das nicht unproblematisch und sollte künftig durch abgestimmtere Konzeptionen besser gelöst werden. § 8 Abs. 2 LVerfSchG-E orientiert sich an den Ausführungen, die das BVerfG im Kontext des NPD-Parteiverbotsverfahrens im Jahr 2017 gemacht hat (Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, Rn. 535 ff.). In der Literatur wird teilweise vertreten, dies sei eine für alle Aufgaben des Verfassungsschutzes, die sich auf diesen Begriff stützen, zu übernehmende Konkretisierung. Das BVerfG hat die im Kontext der Kompetenz des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b GG anders gestaltete Fassung des § 4 Abs. 2 BVerfSchG allerdings nicht beanstandet (s. dazu Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1 Rn. 184 ff., insbes. 186 - Bayerisches Verfassungsschutzgesetz). Aus meiner Sicht ist es sinnvoll, die Definition etwas anders und teilweise enger zu gestalten als in § 4 Abs. 2 BVerfSchG. Allerdings zeichnet § 8 Abs. 2 LVerfSchG-E die stark auf Staatsstrukturbestimmungen und ansonsten auf die Menschenwürde ausgerichteten Ausführungen des BVerfG nach, die im Kontext des Parteiverbots nachvollziehbar, aber für die Gesamtheit der Aufgaben des Verfassungsschutzes nicht hinreichend zugeschnitten sind. Es gibt auch elementare Grundrechte, die für die fdGO von Bedeutung sind. § 4 Abs. 2 lit. g BVerfSchG hat hier eine textlich zu weit erscheinende, aber eben auch nicht zu reduzierte Fassung, während für die fdGO elementare Grundrechte in der gewählten Fassung des § 8 Abs. 2 LVerfSchG-E zu kurz kommen, soweit man sie nicht in die aufgelisteten Punkte, hier vor allem § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (2. Hälfte) LVerfSchG-E, hineinliest. Umgekehrt impliziert das „samt“ in § 8 Abs. 2 Nr. 4 LVerfSchG-E (das in § 8 Abs. 2 Nr. 2 LVerfSchG-E gelungen erscheint), dass das Rechtsstaatsprinzip in seinem gesamten Umfang geschützt zu sein scheint. Das ginge angesichts der vielen Facetten dieses Prinzips zu weit. Es ist auch nicht mit den Ausführungen des BVerfG vereinbar, die ausdrücklich zwischen dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit mit einer Vielzahl einzelner Elemente und den für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zentralen Aspekten der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, der Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und des Vorbehalts der Anwendung physischer Gewalt zu Gunsten der gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organe differenzieren (Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, Rn. 547). Hier passte es besser, wenn „das Rechtsstaatsprinzip samt [...]“ durch ein „die wesentlichen Elemente des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere die [...]“ ersetzt würde. Man könnte Punkt 5 und 6 an einen so gestalteten Punkt 4 anschließen. Wie eingangs erwähnt, sollte man künftig im Rahmen des in begrenztem Umfang bestehenden Gestaltungsmessens der Gesetzgebungen die sich auseinander entwickelnden Definitionen der fdGO sinnvoll miteinander abstimmen, damit sich keine Brüche in der Zusammenarbeit ergeben.

II. § 4 Abs. 3 LVerfSchG-E

In § 4 Abs. 3 LVerfSchG-E wird neben dem organisatorischen und funktionellen Trennungsgebot das informationelle Trennungsprinzip verankert und auf die Beachtung der Grenzen der §§ 70 bis 90, also der ausführlichen Regelungen zur Informationsübermittlung, hingewiesen.

Das BVerfG hat das informationelle Trennungsprinzip erstmals in dem Urteil zum Antiterrordateigesetz aus dem Jahre 2013 entwickelt (Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07) Hier heißt es in Leitsatz 2

Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, unterliegen hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus den Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt.

und in der dazugehörigen Rn. 123 führt das Gericht aus:

Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. [...]

Diese von einem Prinzip versus Ausnahme geprägten Ausführungen sind bereits in der späteren Antiterrordateigesetz II-Entscheidung nicht wiederholt worden; das „informationelle Trennungsprinzip“ wird in Anführungsstriche gesetzt (BVerfGE 156, 11 Rn. 101).

In der Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz heißt es dann (BVerfGE 162, 1 Rn. 171 f.):

Die weitreichenden Überwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden können verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn die aus der Überwachung gewonnenen Informationen nicht ohne Weiteres an andere Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen übermittelt werden dürfen („informationelles Trennungsprinzip“; vgl. BVerfGE 133, 277 <329 Rn. 123>; 156, 11 <50 Rn. 101, 51 f. Rn. 105>). Ansonsten böte der Umstand, dass die Verfassungsschutzbehörde selbst nicht über operative Anschlussbefugnisse verfügt, den Überwachten am Ende doch kaum Schutz: Die der Verfassungsschutzbehörde verschlossenen eingriffsintensiven Folgemaßnahmen könnten dann von operativ ausgestatteten Behörden durchgeführt werden, die dabei die durch die Verfassungsschutzbehörde erlangten Informationen weiterrnutzten, ohne dass die für sie selbst als operative Behörden geltenden Datenerhebungsvoraussetzungen erfüllt sein müssten. Auf Seiten der empfangenden Behörde würden so die grundrechtsschützenden Eingriffsschwellen der Befugnisse operativer Behörden umgangen; zugleich verlöre auf Seiten der Verfassungsschutzbehörden der Umstand, dass diese ohne operative Anschlussbefugnisse sind, seinen schützenden Effekt.

Um beides zu verhindern, sind hinreichende Übermittlungsvoraussetzungen verfassungsrechtlich unerlässlich.

Wenn man sich den ersten Satz dieses Zitats im Vergleich zur Formulierung in der Antiterrordateigesetz I-Entscheidung anschaut, dann sieht man, dass das Gericht das mit einem Trennungsprinzip implizierte Grundsatz-Ausnahme-Denken mit der nun gewählten Formulierung, dass Informationen „*nicht ohne Weiteres* an andere Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen übermittelt werden dürfen“, aufgegeben hat. Deshalb nennt es das „informationelle Trennungsprinzip“ mittlerweile nur noch in Anführungsstrichen als Selbstzitat (ebenso in Folgeentscheidungen; BVerfGE 163, 34 Rn. 120 - Bundesverfassungsschutzgesetz; BVerfGE 169, 130 Rn. 92 – Hessisches Verfassungsschutzgesetz). Denn mit einem Trennungsprinzip haben die

neueren Ausführungen nichts mehr zu tun. Tatsächlich ist das Grundsatz-Ausnahme-Denken, wie es in der Antiterrordateigesetz I-Entscheidung auftaucht, viel zu grobschlächtig. Die Formulierungen dort sind missglückt. Sie gehen an der Vielschichtigkeit der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die differenziert und vielfältig zu erfassenden Informationsbeziehungen zwischen Nachrichtendiensten, Polizeien und anderen Behörden vorbei. Statt eines holzschnittartigen Prinzips, das einen „Austausch nur ausnahmsweise zulässt“, ist eine Feinanalyse nötig, wann in der wie gestalteten Vernetzung zweier Verarbeitungszusammenhänge unter Berücksichtigung des jeweils be- und entstehenden Wissens involvierter Sicherheitsbehörden ein Unterlaufen welcher verfassungsrechtlichen Anforderungen liegt und wie Regelungen zu gestalten sind, damit das vermieden wird. Genau das spiegelt sich dann auch in detaillierten, von verfassungsrechtlichen Vorgaben geprägten Übermittlungsregelungen wider.

Vor diesem gesamten Hintergrund sollte man davon absehen, in Art. 4 Abs. 3 LVerfSchG-E ein „informationelles Trennungsprinzip“ zu verankern. Man kann den Begriff „Prinzip“ natürlich sehr flexibel verstehen, aber im Kern handelt es sich um ein Schlagwort mit einem missverständlichen normativen Gehalt. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass das BVerfG diesen Begriff in einer der nächsten Entscheidungen stillschweigend fallen lässt. Den erwünschten normativen Effekt hat man besser erreicht, wenn man schreibt: „[...] auf der Grundlage des organisatorischen und funktionellen Trennungsgebots sowie unter Beachtung der Grenzen der §§ 70 bis 90 zusammen [...]“.

III. §§ 5 Abs. 1 S. 2, 16 f. LVerfSchG-E

Die Normen sind nicht ordentlich miteinander abgestimmt. Nach § 5 LVerfSchG-E beobachtet die Verfassungsschutzbehörde ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend Bestrebungen und Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14 und unterrichtet „hierüber“ nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Landesregierung, den Landtag sowie die Öffentlichkeit. Unterrichtungen werden in Abschnitt 4 noch einmal als Aufgaben aufgelistet. Für die Unterrichtung der Landesregierung – Kernaufgabe eines Nachrichtendienstes – nennt § 16 LVerfSchG-E aber nur die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Das muss an die erweiterten Aufgabenbeschreibungen in §§ 8 bis 14 angepasst werden. Die Unterrichtung des Landtags erfolgt nach § 17 vermittelt über die Landesregierung, während sie in § 5 Abs. 1 S. 2 LVerfSchG-E als Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde aufgelistet ist. Eine solche Unterrichtung mag für manche Konstellationen sinnvoll sein; wenn sie nicht gewünscht sein sollte, müsste man sie in § 5 Abs. 1 S. 2 LVerfSchG-E streichen; anderenfalls den Landtag in Abschnitt 4 aufnehmen. Unter „andere zuständige Stellen“ lässt er sich nicht sinnvoll subsumieren. Unterrichtungen der Landesregierung und ggf. des Landtags sollten als Aufgabe in §§ 16, 17 LVerfSchG-E formuliert werden wie z. B. in § 7 Abs. 1 LVerfSchG Rheinland-Pfalz („Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung regelmäßig und umfassend über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach [...] für SH: §§ 8 bis 14]). Es wird in Abstimmung mit den Informationsübermittlungsregelungen ab §§ 70 ff. nicht besonders deutlich, was in § 16 LVerfSchG-E mit der Unterrichtung anderer zuständiger Stellen gemeint ist. Wenn es hier um eine Unterrichtung iS allgemeiner Lageberichte geht, wie sie ggf. sinnvoll sein kann, dann

sollte man auch dies nicht mit dem Gefahrenbegriff verknüpfen. Satz 2 könnte stehen bleiben, wenn man die Aufgabe der Unterrichtung anderer zuständiger Stellen enger verstehen und dann über diesen Satz teleologisch reduzieren will (wäre wenig sinnvoll).

IV. § 64 LVerfSchG-E

§ 64 LVerfSchG-E, der die Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen in partieller Übernahme bisheriger Bestimmungen regelt, muss gut mit §§ 6 und 7 LVerfSchG-E abgestimmt sein.

Die Begrifflichkeiten wechseln. Damit das passt, muss der Begriff „teilnimmt“ in § 64 Abs. 1 Nr. 1 LVerfSchG-E so verstanden werden, dass er auch die „nachdrückliche Unterstützung“ (§ 7 Nr. 1 c LVerfSchG-E), aber auch bestimmte Aktivitäten von Kontaktpersonen erfasst. Der Begriff der Kontaktperson erscheint in § 7 Abs. 2 LVerfSchG-E recht weit. Für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird er in § 30 Abs. 2 S. 2 LVerfSchG-E richtigerweise eingegrenzt. Sofern die dortigen Voraussetzungen bei der Kontaktperson vorliegen, wird die Behörde personenbezogenen Daten in bestimmtem Umfang weiterverarbeiten müssen, und zwar auch ohne dass die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LVerfSchG-E (oder der Nr. 3) vorliegen. Eine passende Auslegung des Begriffs „teilnimmt“ ist allerdings möglich.

Größere Probleme könnte § 64 Abs. 4 LVerfSchG-E bereiten. Für den Begriff der „personenbezogenen Informationen“ gilt im Anschluss an das allgemeine Datenschutzrecht, dass er nicht nur Informationen oder Daten umfasst, die unmittelbar mit der zivilen Identität einer bestimmten Person verknüpft sind, also unmittelbar über entsprechende Identifikatoren (Name, Geburtsdatum, Adresse) auf die entsprechende Person verweisen. Er schließt Daten ein, deren Aussagegehalt sich für sich genommen auf sachliche Gegebenheiten, Organisationen oder Gruppen richtet, die aber im Kontext (auch) auf individualisierbare Personen bezogen werden können. Ein solcher auch in der Rechtsprechung anerkanntermaßen weiter Begriff ist gerade auch im Zusammenhang der Aufgaben des Verfassungsschutzes relevant. Anders formuliert: Viele scheinbar allein sach-, lage-, organisations- oder gruppenbezogene Daten können zugleich „personenbezogene Informationen“ sein. Gleichzeitig ist der Begriff der „Datei“ im allgemeinen Datenschutzrecht im Grundsatz weit. § 63 Abs. 2 S. 2 LVerfSchG-E grenzt Akten und Aktensammlungen zwar in bestimmtem Umfang aus, aber soweit diese in elektronischer Form geführt werden (§ 63 Abs. 1 S. 3 LVerfSchG-E), dürfte eine Umordnung und Auswertung „durch automatisierte Verfahren“ möglich sein. In § 69 LVerfSchG-E findet sich der Begriff des elektronischen Aktensystems, im Hinblick auf das offenbar prinzipiell der Einsatz einer IT- und KI gestützte Analyse möglich ist.

Auch wenn mir ist der Stand der Digitalisierung der Arbeit des schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzes nicht bekannt ist und ich deswegen nicht abschließend beurteilen kann, inwieweit die Unterscheidung zwischen Akten und Dateien greift, wirkt eine Regelung, die vorsieht, dass die Speicherung von personenbezogenen Daten in Dateien nur zulässig ist, soweit diese für die Beurteilung der Person von Bedeutung sind, eigenartig zugeschnitten. Denn in aller

Regel geht es bei dem Verfassungsschutz nicht im engeren Sinne um die Beurteilung einer Person, sondern um die Beurteilung beobachtungsrelevanter Bestrebungen, dies dann allerdings auch unter Einschluss von Informationen, die im obigen Sinne einer Personenbezogenheit aufweisen. § 64 Abs. 4 LVerfSchG-E ist vor diesem Hintergrund nicht lediglich zu eng, sondern nicht richtig zugeschnitten. Er könnte kaum überwindbare Hürden für die Weiterverarbeitung personenbezogener und anderer Informationen aufbauen, ohne dass dies beabsichtigt und ohne dass dies sinnvoll ist. Umgekehrt ist die Speicherung personenbezogener Informationen grundrechtssensibel. Insbesondere müssen die zu differenzierenden Rollen der jeweils betroffenen Personen im Kontext der beobachteten Bestrebungen oder Tätigkeiten in Weiterverarbeitungszusammenhängen erkennbar werden. Aus meiner Sicht besteht hier ein Überarbeitungsbedarf unter Berücksichtigung der praktischen und technischen Umstände beim Verfassungsschutz.

V. §§ 70 ff. LVerfSchG-E

Die Regelungen reagieren in bestimmtem Umfang auf die Rechtsprechungslinien des Bundesverfassungsgerichts. Die besonders relevante, vom BVerfG so bezeichnete Figur der „hypothetischen Datenneuerhebung“ findet sich in den Urteilen und Beschlüssen in verschiedenen Formulierungsvarianten. Sie wird vom – im Grundsatz überzeugenden und dogmatisch in der Kombination von Zweckbindungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankerten – Gedanken getragen, dass grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden nicht im Wege der Weiterleitung der mit dieser Methode erlangten Daten „umgangen“ werden sollen. Wann genau eine „Umgehung“ vorliegt und wie die Gesetzgebung Regelungen ausgestalten muss oder darf, damit das nicht der Fall ist, ist allerdings alles andere als solide abgeklärt. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass Daten nicht wie ein Ball zu begreifen sind und eine Behörde möglicherweise, aber nicht unbedingt genau „die“ mit der Methode erlangten Daten weiterleitet. Das kann nicht heißen, dass ausselektierte oder veränderte Daten von der Grundidee gar nicht erfasst wären. Umgekehrt zeigt dies, dass man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht so verstehen darf, als müsse man prüfen, ob die Empfangsbehörde genau die gleiche Methode zur Verfügung hat und ob alle Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zum Zeitpunkt der Übermittlung auf der Basis eines bestimmten (in der Rechtsprechung weder in der Sache noch hinsichtlich der hierfür maßgeblichen Behörde erläuterten) Wissenstandes vorliegen. Dass es sich der „hypothetischen Datenneuerhebung“ nicht um eine feststehende Figur handelt, ergibt sich bereits daraus, dass die Formulierungsvarianten in den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen in entscheidenden Hinsichten voneinander abweichen und dass das Gericht selbst verschiedentlich ausführt, der Grundsatz sei „nicht schematisch abschließend“ zu verstehen. Das gilt umso mehr, als die Figur im Strafprozessrecht unter verschiedenen Stichworten und in unterschiedlichen Ausprägungen – (qualifizierter) hypothetischer Ersatzeingriff, (qualifizierter) hypothetischer Wiederholungseingriff – eine reiche Geschichte hat und die insoweit vielfältigen Kontroversen eine ganze Reihe an Folgeproblemen eines zu schematischen Verständnisses aufgezeigt haben. Im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben sollten die Regelungen grundrechtsgerecht, aber auch sinnvoll gestaltet werden.

Mit **§ 70 LVerfSchG-E** wird in sinnvoller Weise eine auch durch Verfahrensregelungen angereicherte Bestimmung vorangestellt. Nach § 70 Abs. 1 i. V.m. § 5 Abs. 3 LVerfSchG-E wird auch die Übermittlung von Daten an andere Stellen zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben als Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde eingeordnet. Das ist tragfähig, soweit die Verfassungsschutzbehörde nicht als „Informationsdienstleister“ ausgestaltet wird – eine Konzeption, die das Bundesverfassungsgericht zu Recht abgelehnt hat. Aus meiner Sicht wäre es klarer, wenn man die Aufgabe in **§ 5 Abs. 3 LVerfSchG-E** dann nicht im Sinne eines Hinweises auf die Zulässigkeit formulierte, sondern deutlicher als Aufgabenbeschreibung, in einer nur leichten Modifikation etwa: „Die Übermittlung von Informationen an andere Stellen erfolgt nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes.“

In **§ 80 Abs. 1 S. 2 LVerfSchG-E** findet sich eine „schematische“ Umsetzung der Figur der hypothetischen Datenneuerhebung, wie sie auch nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht notwendig und nicht sinnvoll ist. Die traditionelle Differenz zwischen Inland und Ausland und den entsprechenden Nachrichtendiensten ist aufgrund neuer Bedrohungslagen nicht mehr trennscharf zu ziehen und der Verfassungsschutz soll im Rahmen seines Aufgabensbereichs auch sogenannte hybride Bedrohungen und damit verbundene strategische Einflussnahmen u. a. aus dem Ausland miterfassen. Warum der Verfassungsschutz gerade in Konstellationen besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten Daten und Informationen nur in der Weise, wie sie § 80 Abs. 1 S. 2 LVerfSchG-E in „schematischer“ Form einschränkt, an nachrichtendienstliche Behörden wie den Militärischen Abschirmdienst oder den Bundesnachrichtendienst weitergeben dürfen soll, erschließt sich in der Sache nicht. Will die Gesetzgebung hier eine Wissensgrenze aufbauen, könnte man in Abgrenzung gegen 80 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG-E eine Ermessensregelung formulieren oder auch die Übermittlungsschwelle anheben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte man die mit §§ 20, 70 ff. und 80 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG-E formulierten Anforderungen auch als hinreichend ansehen (vgl. auch die mglw. partiell etwas dürtigen Regelungen in § 3 MADG und § 11 BNDG). Was die jetzige Formulierung angeht, darf man nicht übersehen, dass der Bundesnachrichtendienst einschlägige Befugnisse weder nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen hat noch – nach verfassungsrechtlichen Maßstäben und aus gegenwärtiger Sicht – als Auslandsnachrichtendienst in ähnlicher Weise eingeräumt bekommen könnte.

§ 82 Abs. 1 LVerfSchG-E ist mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz vom 17.7.2024 überarbeitungsbedürftig (BVerfGE 169, 130 Rn. 218 ff.). In **§ 82 Abs. 2 LVerfSchG-E** sollte das „wenn“ durch ein „soweit“ ersetzt werden.

§ 82 Abs. 3 LVerfSchG-E regelt ein aus verschiedenen Gründen sehr sensibles Feld. Es fällt auf, dass § 82 Abs. 3 S. 1 LVerfSchG-E keine Übermittlungsvoraussetzungen regelt (außer der Anfrage als Anlass). Zwar sind §§ 20 f. i. V. m. § 5 Abs. 3, 70 ff. LVerfSchG-E mitzulesen, aber es ist sinnvoll, zumindest mit einer „soweit ... erforderlich“-Formulierung, wie es sie auch bei anderen Übermittlungsregelungen gibt, Grenzen im Text des § 82 Abs. 3 S. 1 LVerfSchG-E deutlich zu machen, damit nicht der Eindruck entsteht, hier würden pauschal alle personenbezogenen Informationen „ohne Weiteres“ weitergereicht. Es ist sinnvoll, eine relativ niedrige, vor allem durch den

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesteuerte Schwelle vorzusehen (vgl. auch BVerfGE 169, 130 Rn. 113), da gerade ein vollständiges Bild von der Bewerberin oder dem Bewerber entstehen soll und muss. Die Anforderungen der §§ 70 Abs. 2 und 3 LVerfSchG-E sind dann besonders wichtig. Ein Zusammenwirken der Verfassungsschutz- und der – die Einstellungsentscheidung treffenden – Einstellungsbehörde mit dem Ziel, dass ein möglichst richtiges Bild von der Bewerberin oder dem Bewerber entsteht, sollte auch für die weitere Wissensgenerierung gewährleistet sein. Das ließe sich untergesetzlich abbilden. Die im Kontext des sog. „Radikalenerlasses“ in den 1970er Jahren entstandene, für eine demokratische Gesellschaft schädliche Situation, dass Einstellungsbehörden auf der Basis selektiver, oftmals unvollständiger oder unzutreffender Daten, deren Qualität und Gehalt sie nur begrenzt bewerten konnten, Entscheidungen mit sehr gewichtigen Nachteilen für Bewerber/innen getroffen hatten, sollte es nicht erneut geben.

§ 89 Abs. 5 S. 1 LVerfSchG-E setzt voraus, dass angemessene spezialgesetzliche Übermittlungsverbote bestehen; insoweit wäre dies in den relevanten Gesetzen gegenzuprüfen. Warum – auch im Vergleich zur polizeilichen Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung – die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen aus strafprozessualen Verfahren, in denen immerhin mindestens der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, derart eingegrenzt wird wie in **§ 89 Abs. 5 S. 2 ff. LVerfSchG-E** erschließt sich mir nicht. Die Vorgaben stammen aus dem bisherigen Gesetz und sollten besser mit passenden Anforderungen an Übermittlungsschwellen und an Rechtsgüter in den gesamten Aufgaben und Befugnisrahmen des Neuentwurfs eingepasst werden.

§ 90 LVerfSchG-E enthält sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 wiederum eine „schematische“ Umsetzung der Figur der hypothetischen Datenneuerhebung. Bei **§ 90 Abs. 1 LVerfSchG-E** ist mir nicht deutlich geworden, was genau im Rahmen der vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen „und zu Zwecken des Verfassungsschutzes unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes neu erhoben werden dürften“ geprüft werden soll und welcher normative Gehalt sich dabei ergibt, der nicht bereits im ersten Teil der Tatbestandsvoraussetzungen „ob sie zur Erfüllung ihrer in §§ 8 bis 14 genannten Aufgaben erforderlich sind“ steckt. § 19 Abs. 1 LVerfSchG-E als allgemeine Erhebungsermächtigung gibt keinen zusätzlichen Gehalt her; § 20 LVerfSchG-E und der hier praktisch in aller Regel nicht relevante § 21 LVerfSchG-E greifen auch – in angepasster Form – für den Verarbeitungsschritt des Datenempfangs und die Folgeschritte. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen „und zu Zwecken des Verfassungsschutzes unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes neu erhoben werden dürften“ keinen zusätzlichen normativen Gehalt bringen, sollten sie schon aus Gründen der Verständlichkeit der Norm gestrichen werden. **§ 90 Abs. 2 LVerfSchG-E** regelt Anforderungen, die nach dem Grundgedanken der Figur der hypothetischen Datenneuerhebung eher vor einer Übermittlung von den übermittelnden Stellen zu prüfen wären, und zwar auch nicht so „schematisch“, wie es im Normentwurf steht, sondern im Sinne von Anforderungen an Übermittlungsschwellen und Rechtsgüter. Das müsste entsprechend in anderen Gesetzen stehen. Wenn man die Prüfung der Verfassungsschutzbehörde aufgibt und schematisch auf die Vergleichbarkeit der Mittel und deren gesetzlich geregelte Erhebungsvoraussetzungen verweist, dann wird gar nicht klar, welche der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungen eigentlich vorliegen müssen. Verfahrensrechtliche

Schutzvorkehrungen in Erhebungsermächtigungen z. B. müssen auf die Spezifika der Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Behörde zugeschnitten sein, können also gar nicht ohne Weiteres erfüllt sein, wenn eine Behörde Daten von einer anderen Behörde empfängt. Ebenso wird das Problem aufgeworfen, auf welchen Wissensstand die Verfassungsschutzbehörde abstellen muss – im Sinne einer hypothetischen Unterstellung auf den, den sie erst aufgrund der übermittelten Daten hat? Das muss bei näherem Durchdenken so sein, aber das zeigt, dass man auf gar keinen Fall eine solche Formulierung wie jetzt vorgesehen in das Gesetz hineinschreiben sollte. Wie erläutert, müsste man die gemeinten Konstellationen von den Übermittlungsbehörden her denken und Regelungen in den dortigen Gesetzen festhalten. Das ist auch verfassungsrechtlich geboten, denn es soll und muss ja bereits die Übermittlung eingegrenzt werden. Für die Verfassungsschutzbehörde griffe beim Datenempfang dann § 90 Abs. 1 LVerfSchG-E (ohne den besser zu streichenden letzten Teil) als sinnvolle Überprüfung der Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben aus Perspektive einer Empfangsbehörde. Auch **§ 90 Abs. 3 S. 1 LVerfSchG-E**, der eine Löschung oder Vernichtung mit der Anforderung „oder sonstige Erhebungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind“ vorsieht, sollte überarbeitet werden. Bei einer sinnvollen Überarbeitung der §§ 90 Abs. 1 und 2 LVerfSchG-E kann man den Passus streichen. Belässt man § 90 wie im Entwurf vorgesehen, sind erhebliche praktische Schwierigkeiten absehbar.

(Prof. Dr. Marion Albers)